



Schüler und Schülerinnen müssen in der Schulstube getrennt an ihren Tischen und Bänken sitzen, Schulordnung 1626 (StadtA Ulm, A [1836], fol.53)

#### Transkription:

Wann die kinder alle in einer stuben muessen gelehrt und underrichtet werden, sollen die schulmaister die knaben zusammen und auch die mägdlein zusammensetzen und nicht gestatten, dass sie undereinander lauffen, sondern ein jeder bey seinem tisch und bankh bleibe und nicht einander zu bosheit und mutwillen ursach und anlass geben.